

# Ministerialblatt für das Land Nordrhein–Westfalen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1997 Nummer 9

## Fortbildung des nichtärztlichen Personals in der Notfallrettung und im Krankentransport

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.01.1997 –V C 6 – 0717.8

Zur Durchführung des RettG–NW.htm#§5">§ 5 Abs. 5 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG–NW.htm">RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S458/SGV. NW 215) werden die Träger des Rettungsdienstes, die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben, die Beteiligten nach § 11 RettG (*Anm. : neue Fassung § 13 RettG*) und die Unternehmer auf folgendes hingewiesen :

1. Fortbildung gehört zu den Berufspflichten des Einsatzpersonals. Zum Einsatzpersonal gehören auch Disponenten in der Leitstelle und im Betriebssitz des Unternehmers.
2. Die Fortbildung muß gem. § 5 Abs. 5 RettG jährlich mindestens dreißig Zeitstunden umfassen. Sie ist auf die in der Notfallrettung und im Krankentransport wachzunehmenden Aufgaben (Beifahrer, Fahrer, Leitstelle Betriebssitz) auszurichten (Anlagen 1 bis 3). Abgestellt auf den jeweils überwiegenden Verwendungs- oder Tätigkeitsbereich können entsprechende Abweichungen von den einzelnen in den Anlagen genannten Stundenanteilen vorgenommen werden.
3. Daneben sollen einzelne Fortbildungsmaßnahmen oder –abschnitte auf die Bedürfnisse einzelner Personen ausgerichtet sein :
  - Einführungsfortbildung (Berufsanfänger)
  - Anpassungsfortbildung (Vermittlung neuer Erkenntnisse für Berufserfahrene) und
  - Verwendungsfortbildung (Vorbereitung für die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten).
4. Zur Erhöhung der Motivation durch Selbstkontrolle und zur Herstellung einer Erfolgskontrolle sollten von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Leistungsnachweise erbracht werden. Die Leistungsnachweise sollten von einem für den Rettungsdienst verantwortlichen Arzt durchgeführt werden.
5. Die Fortbildung sollte zusammenhängend absolviert werden. Sie kann in begründeten Fällen auch in Abschnitten abgeleistet werden, die als Blockunterricht jeweils mindestens fünf Zeitstunden nicht unterschreiten sollten; bei Teilnahme von ehrenamtlichen Kräften kann die Stundenzahl des Blockunterrichts auf höchstens 2,5 Stunden reduziert werden. Wachunterricht innerhalb eines 24–Stunden–Dienstes im Rettungsdienst kann nicht als sachgerechte Fortbildung angesehen werden.
6. Qualifiziert für die berufliche Fortbildung sind zu nächst die staatlich anerkannten Rettungsassistentenschulen sowie nach § 12 Abs. 2 RettG (*Anm. : neue Fassung RettG–NW.htm#§11">§ 11 RettG*) an der Fortbildung mitwirkende Krankenhäuser. Daneben kann die Fortbildung aber auch an anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. In Betracht kommen z.B. Ausbildungseinrichtungen der freiwilligen Hilfsorganisationen un der Feuerwehren, Fortbildungsakademien der Ärztekammer sowie Fortbildungsveranstaltungen von Verbänden und Unternehmen. Wesentlich ist, daß die speziellen Themen der Notfallrettung und des Krankentransportes behandelt und von fachlich geeigneten Dozenten vermittelt werden.
7. In den Fortbildungsnachweisen sollten die inhaltlichen Schwerpunkte (Anlagen 1 bis 3) nach Nummer 2 sowie Nummer 3 genau spezifiziert sein.
8. Die Gewährung von Freistellungen für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und die Kostentragung richten sich nach den dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen oder werden in Einzelvereinbarungen generell festgelegt.
9. Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben, Beteiligte nach § 11 RettG (*Anm. : neue Fassung § 13 RettG*) und Unternehmer dürfen Personen (Rettungsassistenten, Rettungssanitäter, Rettungshelfer) nicht einsetzen, die die Fortbildung nach § 5 Abs. 5 RettG nicht nachweisen können.

### Anlage 1

#### Empfehlungen für die Fortbildung nach § 5 Abs. 5 RettG NW

Innerhalb der jährlichen Fortbildungen sollen bei Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in der Regel entfallen auf

- Allgemeine medizinische Grundlagen und allgemeine Notfallmedizin incl. Reanimation 10 Stunden
  - spezielle Notfallmedizin 15 Stunden
  - Organisation und Einsatztaktik sowie Berufs– und Gesetzeskunde 5 Stunden
  - Information zum rettungsmedizinischen Fortschritt
  - Information zu lokalen und regionalen einsatztaktischen Besonderheiten (besondere Gefahren, Leistungsspektrum der Krankenhäuser (Kliniken) etc.
- insgesamt : 30 Stunden

Anlage 2

Empfehlungen  
für die Fortbildung nach § 5 Abs. 5 RettG NW

Innerhalb der jährlichen Fortbildungen sollen bei Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter in der Regel entfallen auf

- Allgemeine medizinische Grundlagen und allgemeine Notfallmedizin incl. Reanimation 10 Stunden
  - spezielle Notfallmedizin 15 Stunden
  - Organisation und Einsatztaktik sowie Berufs– und Gesetzeskunde 5 Stunden
  - Information zum rettungsmedizinischen Fortschritt
  - Information zu lokalen und regionalen einsatztaktischen Besonderheiten (besondere Gefahren, Leistungsspektrum der Krankenhäuser (Kliniken) etc.
- insgesamt : 30 Stunden

Anlage 3

Empfehlungen  
für die Fortbildung nach § 5 Abs. 5 RettG NW

Innerhalb der jährlichen Fortbildungen sollen bei Rettungshelferinnen und Rettungshelfer in der Regel entfallen auf

- Wiederholung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen incl. Reanimation 15 Stunden
  - Betreuung, Lagerung, Pflege und Transportdurchführung von Kranken/Verletzten 10 Stunden
  - Organisations– sowie Berufs– und Gesetzeskunde 5 Stunden
- insgesamt : 30 Stunden

Kommentar :

Die Anlagen sind im Zusammenhang mit den Empfehlungen BÄK/DIVI aus 1993 zu sehen. Die Fortbildung der RA (*Anm.: Rettungsassistenten*) kann am Besten in Wochenform in Kursen die den Forderungen der BÄK und des Runderlasses entsprechen realisiert werden.

Diese wurden bereits vor dem Erlaß von den meisten Schulen angeboten. Die geforderten Leistungsnachweise sind im Erlaß ebenso gefordert, wie durch die BÄK. Ein Nichterfüllen dieser Leistungskontrolle (durch ext. bzw. RA–Schulen) dürfte somit endgültig als Organisationsverschulden der im Erlaß (Einführung) genannten Gruppen zu werten sein.